

# **SPORT- UND KULTUR- FÖRDERRICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE GRATWEIN-STRASSENGEL**

Stand: 30.09.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	Vorbemerkungen.....	3
<b>II.</b>	Grundsätze der Förderung.....	4
<b>III.</b>	Art der Förderung.....	5
1.	Zuschüsse zu Miet- und Pachtzinsen.....	5
2.	Bereitstellung von öffentlichen Turn- und Sporthallen.....	5
3.	Zuschüsse für den laufenden Betrieb.....	5
3.1.	Zuschüsse für den laufenden Betrieb für Sport AGOs	5
3.2.	Zuschüsse für den laufenden Betrieb für alle anderen AGOs	6
4.	Nachwuchsförderung .....	6
5.	Förderung von vereinseigenen Werbemaßnahmen.....	6
6.	Förderung durch Veröffentlichungen in der Gemeindezeitung..	6
7.	Förderung von Investitionen.....	7
8.	Ehrengaben.....	7
9.	Ehrungen.....	7
10.	Einzelanträge – Einzelfallregelungen.....	7
<b>IV.</b>	Verfahren	
1.	Zuschussverfahren.....	7
2.	Ausnahmeregelung.....	7
3.	Rechtsunverbindlichkeit.....	7
<b>V.</b>	Inkrafttreten.....	8

## **I. Vorbemerkungen**

Örtliche Vereine und Organisationen fördern durch ihre sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben einer Gemeinde. Sie erfüllen wertvolle pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen. Sie vermitteln Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit. Das Angebot der Vereine trägt maßgeblich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie Integration und Daseinsvorsorge bei.

Die Gemeinde Gratwein-Straßengel steht zu ihren Vereinen und Gemeinschaften und sieht in deren Förderung eine öffentliche Aufgabe. Durch direkte und indirekte Unterstützung fördert sie Vereine und Organisationen entsprechend ihres Beitrages zum Gemeinwesen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Förderung der Jugendarbeit.

Sofern durch die nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Eigenständigkeit der Vereine und Organisationen darf durch die Förderung nicht tangiert werden.

## **II. Grundsätze der Förderung**

1. Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, nachstehend **Anerkannte Gemeinde Organisation, kurz AGO**, genannt, mit Sitz in Gratwein-Straßengel, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung bzw. der Heimatpflege, der Jugend- oder der Seniorenarbeit dienen.  
Die berechtigten Gruppen lt. obengenannter Definition werden in dieser Richtlinie auch **Förderwürdige** genannt.
2. Die AGO muss gemeinnützig sein und keine persönlichen und/oder wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern verfolgen. bzw. nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet ist.  
AGO, die auf eine/n Übungsleiter/in – die nicht der SportlerInnenbegünstigung (*Pauschale Aufwandsentschädigung*) nach ASVG und EStG unterliegen - zurückgreifen, sind nur dann als gemeinnützig einzustufen, wenn die/der Übungsleiter/in pro Einheit und teilnehmender Person nicht mehr als € 3,- erhält. Nehmen somit bspw 10 Personen an einer Übungseinheit teil, darf die/der Übungsleiter/in nicht mehr als € 30,- erhalten.
3. Der AGO muss mindestens zehn aktive Mitglieder haben, die in Gratwein-Straßengel wohnhaft sind.
4. Die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten der Gemeinde muss vorhanden sein.
5. Die Gesamtfinanzierung der AGO muss gesichert sein. Die Finanzierung des Vereins muss der Gemeinde in begründeten Fällen offengelegt werden.
6. Die Gemeinde Gratwein-Straßengel behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei unrichtigen Angaben und/oder bei einer zweckentfremdeten Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder

teilweise zurückzufordern.

7. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.
  
8. **Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:**
  - a) Politische Parteien (und Wählergemeinschaften) und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen im weitesten Sinn vorherrschen.
  - b) Religionsgemeinschaften
  - c) Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde Gratwein-Strassengel vorgesehen ist.

### **III. Art der Förderung**

#### **1. Zuschüsse zu Miet- und Pachtzinsen**

Die Gemeinde Gratwein-Strassengel gewährt einen Zuschuss zu den anfallenden Miet- und Pachtzinsen für jene Sportanlagen/Infrastruktur, die sich im Gemeindegebiet befinden und die zur Ausübung der jeweiligen Sportart/Aktivität unbedingt erforderlich sind.

#### **2. Bereitstellung von öffentlichen Turn- und Sporthallen/Räumlichkeiten**

- a. Die Gemeinde Gratwein-Strassengel stellt den AGOs zur Erfüllung ihres Vereinszwecks bzw. Zieles im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die vorhandenen Sportanlagen/Räumlichkeiten stundenweise für den laufenden Betrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Die Gemeinde behält sich jedoch

vor ein Entgelt für Reinigung zu verlangen. Beschädigungen werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

- b. Den AGOs werden wahlweise die Räumlichkeiten der Mehrzweckhallen, Schulhallen bzw. sonstige zur Ausübung der Tätigkeit vorgesehene Räumlichkeiten über welche die Gemeinde die Verfügungsberechtigung hat, zur Verfügung gestellt.
- c. Vereine haben grundsätzlich bei der Nutzung der Räumlichkeiten gegenüber anderen AGOs den Vorrang.

### **3. Zuschüsse für den laufenden Betrieb**

- a. Aufgrund der zumeist sehr unterschiedlichen Höhe der Infrastruktur- und Betriebskosten der jeweiligen Vereine ist eine vollständige Harmonisierung der Infrastruktur- und Betriebskosten aller Vereine kaum möglich. Es sollte jedoch – soweit als möglich – eine Gleichbehandlung gleichartiger Vereine stattfinden.
- b. Die Höhe des Infrastruktur- und Betriebskostenzuschusses wird durch den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand beschlossen. Der zuständige Ausschuss erarbeitet entsprechende Empfehlungen.
- c. Die Höhe des Zuschusses soll sich am Bedarf des Vereines orientieren. Dieser Bedarf ist vom jeweiligen Verein im Förderantrag entsprechend darzustellen.

#### **3.1 Zuschüsse für den laufenden Betrieb für Sport AGOs**

Über die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Betrieb entscheidet der Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand. Der zuständige Ausschuss berät über die bis zum 30.9. eingelangten Förderanträge und erstattet dem Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat entsprechende Fördervorschläge. Sollte der Gemeindevorstand diesbezügliche Beschlüsse fassen, ist der zuständige Ausschuss umgehend zu informieren.

### **3.2 Zuschüsse für den laufenden Betrieb für alle anderen AGOs**

Jeder Förderwürdige erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags von € 300,--.

Die Grundförderung darf jedoch die jährlichen Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Vereins nicht übersteigen.

Über die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Betrieb entscheidet der Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand. Der Ausschuss für Kultur und Vereine berät über die bis zum 30.9. eingelangten Förderanträge und erstattet dem Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat entsprechende Fördervorschläge. Sollte der Gemeindevorstand diesbezügliche Beschlüsse fassen, ist der Ausschuss für Kultur und Vereine umgehend zu informieren.

## **4. Nachwuchsförderung für Vereine**

- a. Den Vereinen, steht für jeden vereinsangehörenden aktiven Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der im Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, eine Jugendförderung in der Höhe von € 50,-- pro aktivem Jugendlichen und Jahr zur Verfügung.
- b. Die Jugendförderung ist zweckgebunden und der Verwendungszweck ist der Gemeinde vorzulegen.
- c. Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist jeweils das Jahr des Ansuchens.

## **5. Förderung von vereinseigenen Werbemaßnahmen**

In zugelassenen Werbeflächen der Gemeinde ist nach Genehmigung durch die Gemeinde eine auf die jeweilige Veranstaltung ausgerichtete und entsprechend zeitlich befristete Werbung zugelassen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen (Beispiel: Jugendgefährdende Werbemaßnahmen) die Werbung einschränken oder untersagen.

## **6. Förderung durch Veröffentlichungen in der Gemeindezeitung**

Den Förderwürdigen können allgemeine Informationen, Veranstaltungshinweise und Kurzberichte über durchgeführte Veranstaltungen in der Gemeindezeitung kostenlos veröffentlichen, sofern dafür ausreichend Platz in der jeweiligen Ausgabe der Gemeindezeitung vorhanden ist.

## **7. Förderung von Investitionen**

Die Gemeinde Gratwein-Straßengel gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Förderwürdigen aufgrund begründeter Einzelanträge für Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben an Vereinsräumen und Vereinsanlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind, Investitionszuschüsse.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens bis 30.09. d. J. vor Ausführung des Vorhabens an die Gemeinde zu stellen. Dem Antrag ist eine detaillierte Finanzierungsübersicht mit Finanzierungsnachweis beizufügen.

Zuschüsse der Gemeinde sind subsidiär und können nur gewährt werden, wenn alle übrigen Finanzierungsquellen bzw. Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Es bestehen aber keinerlei wie immer geartete Rechtsansprüche auf derartige Zuschüsse und/oder Förderungen.

## **8. Ehrengaben**

Bei Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung können die Veranstalter Ehrenpreise von der Gemeinde Gratwein-Straßengel erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im In- oder Ausland kann die Gemeinde an die Förderwürdigen ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde für die Gastgeber bewilligen.

## 9. Ehrungen

Besonders erfolgreiche und engagierte Bürger-/innen werden in unregelmäßigen Zeitabständen bei entsprechenden Veranstaltungen – “Ehrungen von Personen für besondere Leistungen in Sport und Kultur bzw. herausragende Verdienste um die Gemeinde“ - gewürdigt.

## 10. Einzelanträge – Einzelfallregelungen

Die Förderwürdigen die unter diese Richtlinien fallen, können für Einzelmaßnahmen oder Veranstaltungen, die nicht unter diese allgemeinen Regelungen dieser Richtlinien fallen, einen schriftlichen Einzelantrag auf die Gewährung eines Zuschusses oder die Handhabung eines Einzelfalls stellen.

Der Antrag ist spätestens 1 Monat vorher zu stellen.

Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Vorstand oder Gemeinderat auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses.

## IV. Verfahren

### 1. Zuschussverfahren

- a) Zuschüsse werden nur aufgrund schriftlicher Förderansuchen (Formular der Gemeinde ist zu verwenden) gewährt. Dem Antrag auf Gewährung des Jahreszuschusses sind die aktuellen Mitgliederzahlen, sowie die Höhe des Beitragsaufkommens beizufügen. **Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.** Die Förderung erfolgt entsprechend den jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Anträge zur jährlichen Förderung sind mit den entsprechenden Nachweisen bis

spätestens 30.09. des lfd. Jahres für das Folgejahr einzureichen.

- b) Für das Jahr 2016 wird eine Übergangsregelung vereinbart. Anträge für 2016 können gemäß diesen Richtlinien **bis 31.3.2016** eingebracht werden.

## **2. Ausnahmeregelung**

Der Gemeinderat oder zuständige Ausschuss kann in Einzelfällen von der Anwendung dieser Richtlinien Ausnahmen treffen, wenn die Umsetzung dieser Bestimmungen mit den Zielvorstellungen der Gemeinde nicht vereinbar wäre oder für den Förderungsberechtigten eine unbillige Härte bedeuten würde.

## **3. Rechtsunverbindlichkeit**

Diese Regelungen sind zur Gleichbehandlung von Vereinen entworfen worden. Es gibt aber ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Subventionen unter diesem Titel. Letztendlich entscheidet über jeden Einzelfall der Gemeinderat über die Art und Höhe einer Subvention.

## **V. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien treten gem. öGRB v. 17.12.2015 (TOP 8) am 01.01.2016 in Kraft.
2. 1. Änderung: Der in Punkt II. Abs. 2 nach dem ersten Satz eingefügte Zusatz lt. öGRB v. 29.09.2016 (TOP 15) tritt mit 30.09.2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Harald Mülle

Bürgermeister der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel